

# RS Vwgh 1993/11/26 92/01/1110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Muß aus den vom Asylwerber (eines alevitischen Kurden in der Türkei) gebrauchten Formulierungen geschlossen werden, daß für die Ausreise die Absicht, sich seiner künftigen Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes in seinem Heimatland zu entziehen, ausschlaggebend war, und die anderen erwähnten Beeinträchtigungen selbst seinem subjektiven Empfinden nach nicht eine solche Intensität erreichten, daß für ihn wohlbegründete Furcht vor Verfolgung bestanden hätte und ein weiterer Verbleib in seinem Heimatland unerträglich gewesen wäre, liegt kein Fluchtgrund iSd Genfer Flüchtlingskonvention vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011110.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)